

Richtlinien des Stöffel-Parks für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Anlagen des Stöffel-Parks

RICHTLINIEN FÜR FOTO-, FILM- UND FERNSEHAUFNAHMEN

Präambel

Der Stöffel-Park erlaubt grundsätzlich das Fotografieren und Filmen in seinen Außen- und Innenbereichen. Dazu zählen alle Gebäude und das Gelände.

Diese Richtlinie zeigt, unter welchen Bedingungen Aufnahmen ohne Zustimmung, mit Zustimmung, eventuell gegen Entgelt oder verboten sind. Zudem regelt der Stöffel-Park die Veröffentlichung und Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen.

Maßstab für die Erlaubnis oder das Verbot von Aufnahmen ist der respektvolle Umgang mit den Anlagen des Stöffel-Parks. Achten Sie darauf, dass abgebildete Personen angemessen bekleidet sind, wie es in öffentlichen Räumen üblich ist (z. B. keine Aufnahmen in Unterwäsche oder nackt). Befolgen Sie die Anweisungen des Personals. Respektieren Sie die Rechte Dritter, insbesondere Eigentums-, Urheber- und Persönlichkeitsrechte.

A. Zustimmungsfreiheit (nicht-kommerzielle Aufnahmen)

1. Besucher dürfen im Stöffel-Park fotografieren und filmen, solange sie keine zusätzliche Technik (wie Leitern, Scheinwerfer, Reflektorschirme o. ä.) oder weiteres Personal (wie Models, Darsteller, Visagisten, Stylisten, Assistenten o. ä.) einsetzen. Dabei müssen sie die Anlagen pfleglich und respektvoll behandeln. Stative und Blitzlicht sind erlaubt.
2. Innenaufnahmen sind im Rahmen des regulären Besuchs gestattet, sofern keine zusätzliche Technik oder Personal verwendet wird und eine Eintrittskarte erworben wurde. Ausgenommen sind Bereiche mit Fotografierverbot, wie Sonderausstellungen und gekennzeichnete Leihgaben.
3. Die Veröffentlichung und Verwertung der unter Ziff. A.1 oder A.2 erstellten Fotos und Filme ist ohne vorherige Zustimmung erlaubt, wenn sie den pfleglichen und respektvollen Umgang mit den Anlagen des Stöffel-Parks wahren und dessen Ansehen nicht schaden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen auf Social Media (z. B. Facebook, Instagram), in Blogs, auf Plattformen wie Wikimedia und Google sowie für Bildportale und kommerzielle Verwertungen.

B. Zustimmungspflicht (kommerzielle Aufnahmen)

1. Für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen mit zusätzlicher Technik und/oder Personal (z. B. Modelshootings, Werbeaufnahmen, Film- und Fernsehaufnahmen für Spielfilme, Serien, Dokumentationen, Musikvideos und Kinoproduktionen) benötigt man eine schriftliche Zustimmung des Stöffel-Parks. Der Stöffel-Park entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Aufnahmen:
 - den pfleglichen und respektvollen Umgang mit den Anlagen des Stöffel-Parks wahren,
 - mit Ansehen und Stellung des Stöffel-Parks im Einklang stehen,
 - den allgemeinen Besucherverkehr gefährden oder unverhältnismäßig behindern.
2. Aufnahmen im Rahmen aktueller Medienberichterstattung sind von der Zustimmungspflicht ausgenommen. Diese müssen jedoch wegen organisatorischer, technischer und konservatorischer Details beim Stöffel-Park angemeldet und abgestimmt werden.
3. Der Stöffel-Park erhebt für die Zustimmung ein Entgelt von EUR 20 pro angefangene Stunde zzgl. Eintritt pro Person und pro Fahrzeug, welches auf das Gelände fährt.
4. Der Stöffel-Park kann auf Gebühren teilweise oder ganz verzichten, besonders bei Berichterstattungen von zeitgeschichtlichem Interesse, bei kunsthistorischen, kulturellen oder touristischen Dokumentationen, die den Stöffel-Park hervorheben und bewerben, sowie bei angemessener Werbung durch redaktionelle Beiträge, die ausschließlich den Stöffel-Park thematisieren.

5. Auch bei Gebührenfreiheit kann der Stöffel-Park eine Kostenerstattung verlangen. Diese betrifft den Ersatz von Personal-, Sach- oder Finanzaufwendungen, die im Zusammenhang mit Aufnahmen entstehen, etwa Personalkosten bei Aufnahmen außerhalb der Öffnungszeiten.

6. Für die Veröffentlichung und Nutzung solcher Aufnahmen gilt die Regelung in A.3.

C. Drohnen im Stöffel-Park

1. Flugübungen mit Drohnen sind im Stöffel-Park grundsätzlich unerwünscht. Wenn Sie Drohnenaufnahmen machen möchten, geben Sie bitte Ihre Daten an und stimmen Sie den Termin mit dem Stöffel-Park-Team ab. Sie tragen die Verantwortung für Ihr Handeln und müssen die Vorschriften einhalten, einschließlich der Versicherungspflicht. Halten Sie einen Abstand von 100 Metern zu Menschenmengen ein und beachten Sie die erlaubte Höchstflughöhe sowie gegebenenfalls den Flugkundenachweis.

2. Weitere Hinweise finden Sie unter www.drohnen.de.

D. Zuständigkeit

Für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen ist die Leitung des Stöffel-Parks zuständig. Die Leitung kann diese Zuständigkeit an eine andere Person übertragen, deren Entscheidungen dann zu befolgen sind.

E. Rechtsverfolgung

Bei Aufnahmen, Veröffentlichungen und Verwertungen ohne Zustimmung oder bei Überschreitung der ursprünglichen Bewilligung behält sich der Stöffel-Park rechtliche Schritte vor.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss der Verbandsgemeinde Westerburg in Kraft. Die Verbandsgemeinde Westerburg hat die Richtlinie am 1. September 2024 beschlossen.